



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Januar 2019

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>21 Anerkennung einer Stiftung (Frieda und Hermann Wellmer-Stiftung) S. 33</p> <p>22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve S. 33</p> <p>23 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen S. 34</p>	<p>24 7. Änderungssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 35</p> <p>25 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) S. 35</p> <p>26 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve S. 39</p>
---	---

Beilage zu Ziffer 24:

7. Änderungssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland vom 27.11.2018

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

21 Anerkennung einer Stiftung (Frieda und Hermann Wellmer-Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1851

Düsseldorf, den 14. Januar 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Frieda und Hermann Wellmer-Stiftung“

mit Sitz in Voerde gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2018 rechtskräftig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 33

22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 15. Januar 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve vom 20.12./18.12.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve vom 20.12./18.12.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nebelung

**Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve
über die Untersuchung und Begutachtung von
Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Kleve**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Kreis Kleve schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW - GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve vom 15./21./26. November 2007 - Abl. Reg. Ddf. vom 31. Januar 2008, Seite 31 - folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 6 In-Kraft-Treten, Kündigung

...

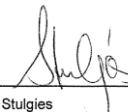
(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 20.12.2018
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf
In Vertretung

Kleve, den 18.12.2018
Für den Kreis Kleve


Stulgies
Beigeordnete


Spreen
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 33

23 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 15. Januar 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen vom 20.12./19.12.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen vom 20.12./19.12.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Nebelung

**Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen
über die Untersuchung und Begutachtung von
Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Viersen**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Kreis Viersen schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW - GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 7 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen vom 14./15./20. Dezember 2005 - Abl. Reg. Ddf. vom 20. Dezember 2007, Seite 429 - folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 8 In-Kraft-Treten, Kündigung

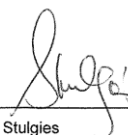
...

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 20.12.2018
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf
In Vertretung


Stulgies
Beigeordnete

Viersen, den 19.12.2018
Für den Kreis Viersen
In Vertretung


Schabrich
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 34

**24 7. Änderungssatzung des
Zweckverbandes ITK Rheinland**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ITK Rhein-129

Düsseldorf, den 15. Januar 2019

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 2020) in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland beschlossene Verbandssatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27.11.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland in der Fassung der 7. Änderung vom 27.11.2018 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„IT-Kooperation Rheinland“
(in der Fassung der 7. Änderungssatzung
vom 27.11.2018)**

- siehe Beilage zu Ziffer 24

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 35

**25 Öffentliche Bekanntmachung des
Planfeststellungsbeschlusses und
Hinweis auf dessen Auslegung
gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG), § 74 Abs. 5
Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
(VwVfG NRW)**

Bezirksregierung
25.05.01.01-02/16

Düsseldorf, den 10. Januar 2019

I. Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau Erdgasfernleitung ZEELINK Nr. 098, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald)

Auf Antrag der ZEELINK GmbH & Co. KG, ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 09.01.2019 - Az.: 25.05.01.01-02/16 - der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) alte Fassung festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses

- I. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasfernleitung ZEELINK Nr. 098 von der Station Hochneukirch bis zur Station Dämmerwald, welcher die Stationen Glehn, Willich Benrad Holterhöfe, St. Hubert, Aldekerk Kerken, Millingen- Borth und Bucholtwelmen- Waldheideweg mitumfasst, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeregelt.

Die Feststellung des von der ZEELINK GmbH & Co. KG aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW.

- II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 20 Kapitel, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten bzw. veränderten Unterlagen (Planänderungen).

III. Befreiungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten aufgenommen worden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

In den Planfeststellungsbeschluss ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Auflage, Nebenbestimmungen und Hinweisen und die wasserrechtliche Befreiung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Boden/Baugrund/Altlasten, Landwirtschaft, Gewässer- Hochwasser- und Grundwasserschutz, Immissionsschutz, Kampfmittelfunde, Straßenrechtliche Belange, Verkehrswege, Kreuzungen mit Verkehrsflächen des Kreises Wesel, Kreuzung mit Verkehrsflächen des Kreis Viersen, Kreuzung mit der Regio-Bahn, Kreuzung mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen, Brand- und Katastrophenschutz/Erdbebensicherheit, Denkmalschutz, Forstrechtliche Belange, Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie Grundstücksinanspruchnahmen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

VII. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungs-urkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden.

Nach § 64 Abs. 4 S. 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. der Antragssteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage und die Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Gemeinde Alpen, Rathausstraße 5, Zimmer 305, 46519 Alpen, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeinde Hünxe, im Geschäftsbereich III „Planen/Bauen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich, Auskünfte Zimmer 301/302/303, montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, dienstags von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7 – 9, Zimmer 111, montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr

Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, 1. Obergeschoss, Zimmer 117, 41363 Jüchen, vormittags: Montag bis Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Stadt Kaarst, im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Stadt Kempen, Rathaus Kempen, Stadtplanungsamt, Buttermarkt 1, Zimmer 217, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemeinde Kerken, Rathaus, Zimmer 003, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs und donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Straße, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, OG, Zimmer 22, montags bis mittwochs 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 und 14.00 Uhr bis 18.00 und freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr während der Dienststunden

Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 201, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, vormittags: montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004, montags bis mittwochs von 7.45 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr, freitags von 7.45 – 11.00 Uhr

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, montags – freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 13.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 13.00 - 17.00 Uhr

Gemeinde Rheurdt, Rathaus der Gemeinde Rheurdt, Bauamt, Zimmer 1, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt, montags bis mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), montags und mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, dienstags von 8.30 – 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Stadt Voerde, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde, Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038), montags und dienstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.30 Uhr, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr

Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 7.30 – 12.30 sowie 14:00 - 16:00 Uhr, mittwochs von 7.30 – 12:30 sowie 14:00 - 17:00 Uhr, freitags von 7.30 – 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem im vorgenannten Offenlagezeitraum unter [http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) einzusehen.

Im Auftrag
gez. Dr. Karvani

26 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Bezirksregierung
54.04.02.12-5

Düsseldorf, den 11. Januar 2019

Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erntag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 07. Dezember 2018 beschlossene, mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Xanten-Kleve wie folgt:

§ 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert

„Der einzelne Erschwerer wird nach dem Umfang des Erschwernisses belastet. § 64, Absatz 1, Satz 4 LWG findet keine Anwendung.“

§ 52 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer und des Landeszuschusses nach § 72 LWG verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet.“

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf